

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, d.h. auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Ein an den Kunden gerichtetes Angebot gilt verbindlich für 1 Monat, gerechnet ab dem Tag seiner Erstellung, wenn nicht eine längere Gültigkeitsdauer vereinbart wurde.
2. Eine Kundenbestellung wird erst mit deren Annahme durch uns oder einen Vertreter unseres Unternehmens wirksam. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung oder durch Ausführung der Bestellung. Nach Annahme einer Bestellung wird diese für beide Parteien verbindlich. Wir behalten uns vor, die Annahme von der Leistung einer Vorauszahlung oder einer Sicherheit abhängig zu machen.
3. Die Preise und Angaben zu unseren Produkten (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) in unseren Katalogen, Prospekten und Tarifen sind nur annähernd maßgeblich und unverbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die Angaben sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern stellen nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Produkte dar, es sei denn, eine solche Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich. Handelsübliche technische oder gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Katalogen, Prospekten, Angeboten und sonstigen Unterlagen sowie Leistungs-Konstruktions- und Materialänderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. Wir behalten uns das Recht vor, das bestellte Produkt durch ein gleichwertiges Produkt einer anderen Marke oder eines anderen Herstellers zu ersetzen, soweit dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Kunden entsteht.

III. Lieferbedingungen

1. Die Art und Weise der Lieferung der bestellten Produkte richtet sich nach der für die jeweilige Bestellung getroffenen Vereinbarung. Die Lieferung erfolgt durch Versand oder durch Abholung durch den Kunden.
2. Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen schriftlich erfolgen. Die rechtzeitige Lieferung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher Informationen oder Anzahlung/Vorauszahlung, erfüllt hat.
3. Wurde die Lieferung durch Abholung durch den Kunden vereinbart, so sind die bestellten Produkte binnen 8 Tage gerechnet ab unserer Mitteilung an den Kunden, dass die Produkten zur Abholung bereit stehen, vom Kunden abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch in Annahmeverzug.

4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
5. Eine vom Kunden gewünschte Änderung der Lieferfrist bedarf unseres ausdrücklichen Einverständnisses. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

IV. Gefahrübergang und Versandkosten

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Werk/Auslieferungslager verlassen hat, bei vereinbarter Abholung durch den Kunden, sobald wir dem Kunden die Verfügbarkeit der Produkte angezeigt haben.
2. Sofern sich aus der Bestellbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
3. Der Versand erfolgt in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, kann eine Versicherung auf seine Kosten für den Versand/Transport abgeschlossen werden. Falls der Kunde uns mit dem Versand der Ware beauftragt, so steht uns die Wahl der Speditionsgesellschaft aus. Versandkosten werden dem Kunden, für Bestellungen unter 1 500 € in Höhe eines Pauschalbetrages von 35 € und für Bestellungen ab 1 500 € auf reeller Basis, verrechnet; Desweiteren wird auf Bestellungen unter 150 € ein Zuschlag von 15 € als Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach der Entladung zu untersuchen. Schäden, die beim Transport der Produkte entstanden sind, muss der Kunde unverzüglich dem Transport- bzw. Speditionsunternehmen anzeigen und sich die Geltendmachung von Rechten ausdrücklich vorbehalten. Die betroffenen Produkte und die Schäden müssen auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief ausdrücklich bezeichnet werden. Soweit Produkte fehlen, muss dies ebenfalls auf dem Lieferschein bzw. Frachtbrief unter genauer Angabe der fehlenden Produkte vermerkt werden. Die Annahme der Produkte unter dem Vorbehalt der Schadensfreiheit nach Auspackung oder späterer Untersuchung ist wirkungslos und genügt nicht zur Wahrung der Rechte des Kunden im Falle von Transportschäden.

V. Preise

1. Sofern sich aus der Bestellbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich alle unsere Preise netto ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Transport- und Verpackungskosten.
2. Im Falle einer vom Hersteller oder einem Dritten vorgegebenen Preisänderung oder von Wechselkurschwankungen, sind wir berechtigt, diese Preisänderung im gleichen Verhältnis auf den Kunden weiterzugeben und den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
3. Preisänderungen nach Angebotserstellung sind auf Grund vom Kunden gewünschten Änderungen in der Bestellung möglich.
4. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer noch offenen Forderungen durch den Kunden gefährdet wird.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungsverzug tritt nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungszugang ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Tag berechnen wir Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Höhe. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, die Lieferung von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages oder der Erbringung einer Sicherheit abhängig zu machen. Kommt der Kunde unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten. Weitergehende Rechte oder Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
3. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung weiterer Produkte an den Kunden zu verweigern, bis alle unsere noch offenen Rechnungen beglichen sind.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. An sämtlichen von uns gelieferten Sachen („Vorbehaltsware“) behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Sicherheitsübereignungen, Verpfändungen und andere unsere Rechte an der Vorbehaltsware beeinträchtigenden Verfügungen sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffe Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Bruch und sonstigen Schäden ausreichend zu versichern. Er tritt uns bereits jetzt die Ansprüche gegen seine Versicherung ab, die wegen des Schadens an der Vorbehaltsware entstehen.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verwenden. Er tritt uns jedoch bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen in vollem Umfang ab, die ihm aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht selbst einzuziehen und keinen Widerruf der Einzugsermächtigung auszusprechen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuld bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzeigt.
5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegen-

tänden zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Der Kunde verwahrt das uns so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache für uns.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
8. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, diese in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös wird – abzüglich etwaiger Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet. Gleiches gilt bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

VIII. Ausführungsfristen und Verzug

1. Leistungsverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen, die die Lieferung der bestellten Produkte vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Subunternehmern auftreten –, verlängern die Lieferfristen und –Termine in angemessenem Umfang. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und eventuelle von diesem bereits erbrachte Gegenleistungen zurück erstatten. Sowohl der Kunde, als auch wir sind in diesem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen; die Regelung unter Punkt IX. bleibt unberührt.
2. Bei Leistungsverzögerungen, die wir zu vertreten haben, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Dem Kunden stehen Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung ausschließlich in dem unter Art. IX genannten Umfang zu. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

IX. Warenrücknahme

1. Soweit der Kunde mangelfreie Produkte zurück geben möchte, hat er eine entsprechende Rücknahmeanfrage an uns zu richten. Die Rücknahme bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde erhält in diesem Falle eine „Zustimmung zur Warenrücknahme“.
2. Wir nehmen nur neue Produkte mit Originalverpackung zurück, deren Rechnungsdatum zum Zeitpunkt der Rücknahmeanfrage nicht über 30 Tage zurück liegt. Von der Rücknahme sind ausgeschlossen:
 - a. auslaufende Produkte,
 - b. Produkte, die nicht mehr vertrieben werden,
 - c. Produkte, die speziell für den Kunden angefertigt worden sind.
3. Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, es handelt sich um mangelhafte Produkte oder wir hätten den Grund der Rücknahme zu vertreten.
4. Bei Warenrücknahme erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Rechnungsbetrages für das betreffende Produkt abzüglich eines Abschlages von 20 %, mindestens

aber in Höhe von 35 €, als Aufwandspauschale für die Warenrücknahme. Dem Kunden bleibt es unbenommen, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen; in diesem Falle sind nur diese geringeren Kosten zu zahlen.

X. Gewährleistung

1. Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Produkte. Unsere Haftung ist ausgeschlossen:
 - a. wenn unsere Produkte vom Kunden oder von Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden;
 - b. bei natürlichem Verschleiß;
 - c. bei nicht ordnungsgemäßer Wartung;
 - d. bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
 - e. bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns binnen 15 Tagen nach Erhalt des Produkts durch den Kunden, versteckte Mängel binnen 15 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt.
3. Unsere Haftung wegen Mängeln ist auf die Nacherfüllung beschränkt und zwar nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde muss uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.
5. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Farbabweichungen, die durch die Natur des Materials begründet sind, sowie materialbedingte Toleranzen bei Gewicht, Stärke, Format, Zuschnitt) oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
7. Alle etwaigen Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Produkte verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
8. Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden wegen Mängel als die in diesem Art. VIII vorgesehenen Ansprüche sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, und nicht für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Art. IX (Sonstige Schadensersatzansprüche) dieser Bedingungen.
9. Unsere Haftung wegen Mängeln des gelieferten Produkts ist auf einen Höchstbetrag von 50 % des Produktpreises (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) beschränkt.

XI. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder

grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

3. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.
4. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den bevorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Für Ersatzansprüche nach diesem Artikel gilt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche gemäß Art. VIII Abs. 3 dieser Bedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Die Pflicht zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) wird vom Kunden übernommen, der auch die Kosten hierfür trägt.

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für beide Teile ist unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen gegenüber dem Kunden. Unser Recht, den Kunden wahlweise auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.
3. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.